

Entwurf

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Seite 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S 69) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung | 2,75 € / m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 2,60 € / 10 m ² |

Artikel 2

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für die Starkverschmutzer berechnet sich wie folgt:

$$\text{Starkverschmutzergebühr} = 1,35 \text{ €} \times \left(0,84 \times \frac{\text{CSB in mg/l}}{800 \text{ mg/l}} + 0,16 \times \frac{\text{P}_{\text{ges}} \text{ in mg/l}}{20 \text{ mg/l}} \right) + 1,40 \text{ €}$$

- 1) anteilige Gebühr für die schmutzfrachtabhängigen Kosten
- 2) CSB-Wert Starkverschmutzer / CSB-Wert Normaleinleiter
- 3) PO₄-P-Wert Starkverschmutzer / P_{ges}-Wert Normaleinleiter
- 4) anteilige Gebühr für die Mengenabhängigen Kosten

Die anteiligen Gebühren werden im Rahmen der Gebührenkalkulation ermittelt. Die vorgenannten Gewichtungen werden von der Gemeinde auf der Grundlage der Kosten für die Abwasserreinigung im Bedarfsfall angepasst.

Artikel 3

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 10.12.2024

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister

Brockmann